

ZUM BEBAUUNGSPLAN: Bergäcker - Kirche - Friedhof - DER ~~GEMEINDE~~ Stadt Hauzenberg LKRS. PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. .1.. VOM 4.4.1982 (MIT BEGRÜNDUNG) HAT VOM 9.9.1982 BIS 12.10.1982 IN DER in Dialekt Hauzenberg ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Amtsblatt BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 8.11.1982 DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 107 ABS. 4 BAYBO AUFGESTELLT.

Hauzenberg, DEN 1.7. Dez. 1982 DER BÜRGERMEISTER



DAS DECKBLATT WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT. (i. V. m. § 6 Abs. 4 BBayV.) DER GENEHMIGUNG LIEGT DIE DAS SCHREIBEN VOM 05.07.1983 NR. 60.86.273 ZUGRUNDE. Im Auftrag:

Passau, DEN 05.07.83



Graf Stillfried
Oberregierungsrat

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG, DAS IST AM 07.08.1983 RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM Amtsblatt BIS Amtsblatt IN Amtsblatt ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Amtsblatt AM 07.08.1983 BEKANNTGEGEBEN

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1 SÄTZE 1 UND 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ER-LÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER STADT GELTEND GEMACHT WORDEN SIND (§ 155 a BBAUG).

Hauzenberg, den 02.08.1983 DER BÜRGERMEISTER



[Signature]

PASSAU, DEN

ARCHITEKT ABK-ING.
JOSEF VOGGENREITER
MARIAHILFBERG 8

8390 P A S S A U

PLANUNGSGRUPPE STÄDTEBAU
P A S S A U

Begründung und Erläuterung
zum Tekturblatt Nr. 1

Bebauungsplan

"Bergäcker- Kirche-Friedhof"
Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau

1. ANLASS:

Der o.g. Bebauungsplan wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 16.05.1972 unter Nr. II 14-1202 u. 151 gemäß § 11 BBauG genehmigt. Der Bebauungsplan ist seit 21.07.1972 rechtskräftig. Laut Beschluß vom 18.05.1981 der Stadt Hauzenberg, wurde eine Änderung des Bebauungsplanes "Bergäcker - Kirche - Friedhof" beschlossen. Weiterhin wurde mit Beschluß vom 05. April 1982 festgelegt, daß die in der Tektur dargestellte Fläche nicht wie vorgesehen als MK, sondern als MI mit der Ausnahmeregelung einer höheren Nutzung nach § 17 Abs. 10 ausgewiesen wird. (Ansätze sind auf Grund der bestehenden Bebauung vorhanden). Die dem Pfarrzentrum angegliederte Discothek stellt eine öffentliche, dem Sozialzwecke dienende und dazugehörige Einrichtung dar und wird zugelassen. Weitere Einrichtungen entgegen der BAUNVO § 6 sind nicht zulässig.

2. ÄNDERUNG:

2.1 Ergänzung der baulichen Nutzung

MI Mischgebiet (§ 6, Abs. 1 und 2, Punkt 1 - 5)
im Bereich ausnahmsweise zulässig: bestehende Einrichtung Pfarrzentrum
Pfarrzentrum

2.2 1.0 Grundflächenzahl (höchstzulässig)

2.3 1.5 Geschossflächenzahl (höchstzulässig)

2.4 Es wurde eine Verbindung vom Friedhofsweg zum Pfarrzentrum mittels zweier Fußwege erstellt.

2.5 E+II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Dachgesch.-
Ausbau
möglich

2.5 Eingliederung einer öffentlichen Grünfläche (Kriegerdenkmal)
in den Gemeinbedarfsbereich

9.0 Grünflächen



öffentliche Grünflächen

2.6



innerhalb dieser Baugrenzen darf nur unter
Terrain gebaut werden.

Baukörper darf oberhalb natürlichem Gelände
nicht sichtbar sein.

Decke begrünt.

Passau, den 19.08.1982

Der Architekt

Stadt Hauzenberg, den 17. Dez. 1982

Der Bürgermeister



Grenhäuser



